

PRÄAMBEL

Sämtliche Formulierungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ALLGEMEINES

Art. 1: Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen Österreichische Computer Gesellschaft (OCG) und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und die ganze Welt. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 35 Abs. 2 BAO. Der Verein ist berechtigt, Zweigstellen und Zweigvereine zu errichten.

Art. 2: Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die umfassende und interdisziplinäre Förderung der Informatik und der Kommunikationstechnologie unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen mit Mensch und Gesellschaft.

Dieser Zweck manifestiert sich in folgenden Zielen:

1. Aus- und Fortbildung und Sicherstellung von Qualitätsstandards auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,
2. Förderung der Informatik auf allen Ebenen und in allen Bereichen (Bildung, Wissenschaft und Forschung) sowie ihrer ökonomischen und gesellschaftlichen Implikationen,
3. Gezielte Förderung von bestimmten Gesellschaftsgruppen, um den Zugang für alle zu stärken.

Art. 3: Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks

Tätigkeiten zur Umsetzung der Vereinszwecke sind:

1. Sammlung und Weiterleitung von Informationen über Weiterentwicklungen der Informations- und Kommunikationstechnologie und Zertifizierung,
2. Bildung von Netzwerken und Förderung der Bildung von Netzwerken,
3. Zusammenarbeit mit einschlägigen privaten und staatlichen Institutionen im Sinne des Vereinszwecks,
4. Individuelle Betreuung und Beratung der Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks,
5. Zertifizierung von Personen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (z.B. ICDL- und OCG-Zertifikate),
6. Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen und Zertifizierung der Trainer und Prüfer bei Personenzertifizierung,
7. Ausstellung national und international anerkannter Zertifikate nach erfolgreicher Ablegung von Prüfungen im Zusammenhang mit Personenzertifizierungen,
8. Sicherstellung der Einhaltung der von der ICDL-Foundation oder anderen Lizenzgebern vorgegebenen Qualitätskriterien,
9. Entwicklung und Approbation von Lehr- und Lernmaterial, Lehr- und Lernsoftware, Systemen und Plattformen sowie inhaltliche Gestaltung und Approbation von elektronischen Prüfungssystemen,
10. Laufende Anpassung und Weiterentwicklung der Zertifizierungsgrundsätze, Lernzielekataloge (Syllabi) und Prüfungsfragen,

11. Entwicklung und Betrieb von automatischen Prüfungssystemen zur Personenzertifizierung bzw. für Prüfung von Wissen und Fertigkeiten von Personen,
12. Prüfung, Auditierung und Zertifizierung von Unternehmen und anderen Organisationen nach europäischen und/oder anderen nationalen und internationalen Normen sowie nach gesetzlich vorgesehenen Richtlinien und Anforderungen (z.B. ISO 9000, ISO/IEC 27001 und verwandte Standards, NIS-Gesetz, Datenschutzrecht),
13. Stellungnahmen zu im Hinblick auf den Vereinszweck relevanten Gesetzesentwürfen,
14. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, vorzugsweise interdisziplinären Charakters,
15. Durchführung von wissenschaftlichen Wettbewerben,
16. Durchführung von NISG-Prüfungen sowie NIS 2 relevante Prüfungen,
17. Durchführung von Beratungstätigkeiten in IT-, Compliance- und Zertifizierungsbereichen,
18. Vertretung Österreichs in internationalen fach einschlägigen Organisationen,
19. Abhaltung von Informations- und anderen Veranstaltungen, Kongressen, Konferenzen, Tagungen, Workshops, Webinaren und Seminaren im Sinne des Vereinszwecks,
20. Durchführung von Projekten und Wettbewerben an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
21. Durchführung von Sommercamps und anderen Freizeitaktivitäten, die den Vereinszweck fördern, für Kinder und Jugendliche,
22. Erstellung und Vertrieb von Schriftenreihen, Zeitschriften und sonstigen Publikationen, auch in elektronischer Form,
23. Verbreitung von einschlägigem Wissen und Best Practices aus Österreich in anderen Ländern, insbesondere den Nachbarländern und in ganz Europa,
24. Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen im Rahmen des Vereinszwecks,
25. Betrieb und Betreuung elektronischer Informationsplattformen im Internet zur Verbreitung von Informationen im Sinne des Vereinszwecks,
26. Bereitstellung von Mitteln für die Vergabe von Preisen,
27. Einrichtung und Betrieb von Arbeitskreisen, Foren, Zweigstellen, Zweigvereinen und Forschungsinstituten,
28. Betrieb von Archiven und Bibliotheken,
29. Gründung von juristischen Personen und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dies den Vereinszweck fördert.

Bei der Wahrnehmung aller Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein auf die Interessen und Aktivitäten seiner institutionellen Mitglieder Rücksicht. Diese haben auch zum Schutz ihrer Interessen ein besonderes Stimmrecht im Vorstand (vgl. Art. 19, Pkt. 9).

Art. 4: Aufbringung der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse,
3. Freiwillige Beiträge mit oder ohne besondere Zweckbestimmung,
4. Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen,
5. Erträge aus Personenzertifizierungen, aus Prüfung, Auditierung und Zertifizierung von Unternehmen und Organisationen,

6. Erträge aus der Approbation von Schulungsunterlagen, Lehr- und Lernsoftware,
7. Lizerträge im Zusammenhang mit Zertifizierungen von Personen und/oder Organisationen,
8. Erträge aus der Entwicklung und dem Betrieb automatisierter Prüfungssysteme,
9. Erträge aus Gutachten und sonstigen Leistungen im Sinne des Vereinszwecks,
10. Erträge aus sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten,
11. Subventionen und Förderungen,
12. Sponsorenbeiträge und Werbeeinnahmen,
13. Sonstige Zuwendungen,
14. Einnahmen aus Vermögensverwaltung und -verwertung,
15. Erträge aus nationalen und internationalen Projekten,
16. Erträge aus Beratungs- und Prüftätigkeiten in Zusammenhang mit Compliance bzgl. Normen und gesetzlicher Vorschriften (z.B. ISO oder Ö-Normen, DSGVO, DSG oder NISG)

Der Abrechnungszeitraum des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

GEMEINNÜTZIGKEIT IM SINNE DER §§ 34 FF BAO

Art. 5: Regelungen im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt die in den Statuten aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
2. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
3. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.
4. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
6. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
7. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszwecks bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
8. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
9. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
10. Alle Organe des Vereines haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
11. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in Art. 2 genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.

12. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
13. Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
14. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
15. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
16. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereines als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zwecks darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
17. Der Verein stellt unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40b BAO Gelder für Preise bereit.
18. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
19. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
20. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 6: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Mitglieder von Zweigvereinen sind gleichzeitig auch Mitglieder des Hauptvereines Oesterreichische Computer Gesellschaft.

Bei den Mitgliedern werden unterschieden:

A: Ordentliche Mitglieder:

1. Institutionelle Mitglieder

Dies sind gemeinnützige Fachvereinigungen oder Fachinstitutionen und Gebietskörperschaften, die im Bereich des Vereinszwecks tätig oder daran interessiert sind, sich mit den Zwecken und Zielen des Vereines identifizieren und ihren Sitz in Österreich haben.

2. Persönliche Mitglieder

- 2.1. Einzelmitglieder: Das sind natürliche Personen.
- 2.2. Juristische Mitglieder: Das sind juristische Personen.
- 2.3. Fördernde Mitglieder: Das sind natürliche oder juristische Personen, die einen erhöhten, mit dem Vorstand vereinbarten Mitgliedsbeitrag entrichten.
- 2.4. Ehrenmitglieder.

B: Außerordentliche Mitglieder: Das sind Mitglieder, die durch die Ausübung einer Funktion im Auftrag der OCG automatisch Mitglieder sind:

1. Prüfer an ECDL/ICDL Schulen
2. Prüfer und Auditoren, die im Sinne des Art. 3 Pkt. 12 tätig sind.

Art. 7: Aufnahme der Mitglieder

1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme ist auf die fachliche Eignung des Mitgliedschaftswerbers in Hinblick auf die Verfolgung des Vereinszwecks Bedacht zu nehmen.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Diese Ernennung bedeutet zugleich die Aufnahme als Mitglied.

Art. 8: Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für institutionelle Mitglieder wird im Einzelfall vom Vorstand mit dem betreffenden Mitglied vereinbart. Er beträgt ein Vielfaches des Einzelmitgliedsbeitrages, wobei der entsprechende Faktor durch 10 teilbar sein soll. Die Stimmanteile institutioneller Mitglieder in der Generalversammlung richten sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages (Art. 15, Pkt. 3). Der Stimmanteil eines institutionellen Mitgliedes darf 25 % der Gesamtstimmen und die Zahl von 100 Stimmen nicht überschreiten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.
3. Juristische und fördernde Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe vom Vorstand festgelegt oder mit ihm vereinbart wird.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Art. 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Versammlungen, Veranstaltungen etc. des Vereines sowie zur Benützung des Eigentums und der Einrichtungen des Vereines nach den vom Vorstand zu erlassenden Bestimmungen berechtigt. Mitgliedern eines institutionellen Mitgliedes stehen dieselben Rechte zu wie Mitgliedern der OCG, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, aber nur ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht.
3. Das passive Wahlrecht haben Einzelmitglieder und die nominierten Vertreter juristischer Personen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereines zu wahren, die Bestimmungen der Statuten einzuhalten, die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, der OCG eine gültige Postanschrift und E-Mailadresse bekanntzugeben und deren Änderung mitzuteilen.

6. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
7. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
8. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
9. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Art. 10: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der natürlichen Person, durch Auflösung oder Liquidation der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Punkt 5.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch jederzeit wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
3. Bei außerordentlichen Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft überdies durch die Beendigung ihrer Funktion für die OCG.
4. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist aber in jedem Fall zu entrichten.
5. Ein Mitglied kommt seinen Verpflichtungen insbesondere dann nicht nach, wenn es trotz schriftlicher Mahnungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu verständigen und ihm Gelegenheit zu geben, gehört zu werden, bei institutionellen Mitgliedern vom gesamten Vorstand, bei anderen Mitgliedern von einem beauftragten Vorstandsmitglied.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANE DES VEREINES

Art. 11: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium,
4. die Rechnungsprüfer,
5. das Schiedsgericht.

Art. 12: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.

1. Die Vereinsmitglieder treten alljährlich zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für erforderlich hält. Wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel der zur Generalversammlung berechtigten Stimmen eine außerordentliche Generalversammlung unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragt, so muss der Vorstand diese binnen 6 Wochen durchführen.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - 3.1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - 3.2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - 3.3. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - 3.4. Beschluss eines Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Art. 17 Pkt. 7 zweiter Satz dieser Statuten),
 - 3.5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Art. 17 Pkt. 7 letzter Satz dieser Statuten)
 binnen sechs Wochen statt.
4. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt im Regelfall (vgl. Art. 19 Pkt. 1 Z. 4) durch den Vorstand durch Verständigung aller Mitglieder mittels E-Mail mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung.
5. Im Fall des Beschlusses eines Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüfer bzw. eines gerichtlich bestellten Kurators erfolgt die Einberufung durch die Rechnungsprüfer bzw. den Kurator.
6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vereines, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter (s. Art. 19, Pkt. 5).
7. Über die Generalversammlungen ist vom Generalsekretär ein Protokoll zu führen.

Art. 13: Aufgaben der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt im Besonderen:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Finanzreferenten und der Rechnungsprüfer.
2. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
4. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder.
5. Die Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre).
6. Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter (alle 2 Jahre).
7. Beschlüsse über Statutenänderungen.
8. Die Beschlussfassung über sonstige in der Generalversammlung gestellte Anträge.
9. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Die Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigstellen und Zweigvereinen.
11. Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassiers der(s) Zweigvereine(s).
12. Die Beschlussfassung über die freiwillige Vereinsauflösung.

Art. 14: Anträge an die Generalversammlung

1. Die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder in die Tagesordnung der Generalversammlung erfolgt nur dann, wenn sie mindestens 14 Tage vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingebracht werden.
2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Generalversammlung nur dann zur Behandlung oder Abstimmung gelangen, wenn

ein Drittel der anwesenden Stimmen sich für ihre Behandlung ausspricht. Anträge auf Statutenänderungen oder Auflösung des Vereines müssen auf der Tagesordnung gestanden haben.

Art. 15: Beschlussfassung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen), soweit in den Statuten nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Persönliche Mitglieder haben in der Generalversammlung je eine Stimme. Institutionelle Mitglieder haben so viele Stimmen, als der Einzelmitgliedsbeitrag in ihrem Mitgliedsbeitrag enthalten ist (vgl. Art. 8).
4. Einzelmitglieder des Vereines können sich in der Generalversammlung durch andere Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Institutionelle bzw. juristische Mitglieder werden durch vom zuständigen Organ nominierte Personen vertreten.
5. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung vorgenommen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

Art. 16: Statutenänderungen und Auflösung des Vereines

1. Ein Beschluss über Statutenänderungen erfordert die Zweidrittelmehrheit der bei der Generalversammlung vertretenen Stimmen (s. auch Art. 14, Pkt. 2).
2. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit Zweidrittelmehrheit der bei der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
5. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfallen des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Art. 17: Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes und besteht aus:

1. Dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten.
2. Dem Vorgänger des Präsidenten (solange kein für die nächste Funktionsperiode gewählter Präsident existiert).
3. Dem von der Generalversammlung für die darauffolgende Funktionsperiode gewählten Präsidenten (falls zutreffend).
4. Je einem Vertreter eines jeden institutionellen Mitgliedes bzw. Zweigvereines. Dieser Vertreter wird vom jeweiligen institutionellen Mitglied bzw. Zweigverein entsandt.
5. Vertretern der persönlichen Mitglieder. Die Zahl dieser Vorstandsmitglieder ist so zu wählen, dass das Verhältnis der Vertreter der persönlichen Mitglieder zu den Vertretern der institutionellen Mitglieder im Vorstand 1:1 beträgt. Der Vorstand hat

- das Recht, bis zu fünf Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht zu kooptieren. Sollte sich keine ausreichende Zahl von Vertretern der Einzelmitglieder finden, dann können die Vertreter der Einzelmitglieder in der Generalversammlung zum Ausgleich des 1:1-Verhältnisses einzelne Vertreter der Einzelmitglieder im Vorstand mit mehrfachem Stimmrecht ausstatten.
6. Dem Generalsekretär ohne Stimme, sofern er nicht als gewähltes (Pkt. 5) oder entsandtes (Pkt. 4) Mitglied dem Vorstand angehört.
 7. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 8. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Pkt. 9) und Rücktritt (Pkt. 10).
 9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse und wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Pkt. 7) eines Nachfolgers/von Nachfolgern wirksam.

Art. 18: Wahl des Vorstandes und der Funktionäre

1. Vor Beginn einer neuen zweijährigen Amtsperiode werden die von der Generalversammlung zu wählenden Funktionäre neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Wiederwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist ohne Unterbrechung höchstens für eine weitere Amtsperiode zulässig; eine Ausnahme von dieser Regelung kann in besonders begründeten Fällen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Zum Präsidenten ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Stimmanteile auf sich vereinigt.
3. Erhält im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten für die Präsidentschaft die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten des 1. Wahlganges statt.
4. Die institutionellen Mitglieder nominieren namentlich ihre Vertreter im Vorstand und wählen einen davon mit einfacher Stimmenmehrheit zu einem der Vizepräsidenten. Die Wahl ist an die Person gebunden.
5. Jedes in der Generalversammlung vertretene persönliche Mitglied nennt auf einem Stimmzettel einen oder mehrere Kandidaten. Die Maximalzahl der Kandidaten ist die Zahl der durch Wahl zu vergebenden Vorstandssitze. Die zu vergebenden Vorstandssitze werden in der Reihenfolge der Zahl der Stimmen an die Kandidaten vergeben. Diese Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen weiteren Vizepräsidenten.

6. Sämtliche Vorstandsmitglieder wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen weiteren Vizepräsidenten, den Finanzreferenten und den Vizefinanzreferenten.
7. Bei Ausscheiden eines Vizepräsidenten, des Finanzreferenten oder Vizefinanzreferenten erfolgt eine neue Wahl für diese Funktion.
8. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes mit Ausnahme des Präsidenten an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren (siehe Art. 17 Pkt. 7).
9. Falls für die darauffolgende Amtsperiode ein Präsident gewählt wurde, übernimmt dieser bei vorzeitigem Ausscheiden des amtierenden Präsidenten die Geschäfte. Andernfalls übernimmt der Vorgänger des Präsidenten oder der dienstälteste Vizepräsident die Leitung des Vereines bis zur Neuwahl des Präsidenten.

Art. 19: Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereines. Dazu gehören insbesondere:
 - 1.1. Erstellung einer Geschäftsordnung.
 - 1.2. Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Finanzberichtes sowie eines Voranschlages zur Vorlage an die Generalversammlung.
 - 1.3. Führung eines Mitgliederverzeichnisses.
 - 1.4. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen in den Fällen des Art. 12 Pkt. 1, 2, 3 Z. 1-3.
 - 1.5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - 1.6. Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs.
 - 1.7. Beschlussfassung über Vertretung der OCG in nationalen und internationalen Vereinigungen.
 - 1.8. Gründung und Auflösung von Forschungsinstituten sowie Ausarbeitung und Beschlussfassung über die Allgemeine Institutsordnung von Forschungsinstituten.
 - 1.9. Erledigung aller Vereinsgeschäfte, sofern diese nicht statutenmäßig anderen Organen zufallen.
 - 1.10. Der Vorstand kann ihm obliegende Vereinsgeschäfte an das Präsidium delegieren. Dies wird in der Geschäftsordnung festgehalten. Die Liste der delegierten Geschäfte wird jährlich evaluiert und neu beschlossen. Die delegierten Vereinsgeschäfte werden in der jeweiligen nachfolgenden Vorstandssitzung dem Vorstand berichtet.
 - 1.11. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin per E-Mail eingeladen worden sind. Die Stimme kann an andere Vorstandsmitglieder übertragen werden. Es kann ein Vorstandsmitglied jedoch höchstens 2 Stimmen übernehmen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Ein Vorstandsmitglied hat die Vorstandssitzung temporär zu verlassen, wenn im Rahmen eines Tagesordnungspunktes über eine Angelegenheit diskutiert oder abgestimmt wird, die das Vorstandsmitglied selbst betrifft. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein vom Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.
4. Der Präsident vertritt den Verein nach außen, beruft Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

5. Im Falle einer Verhinderung wird der Präsident durch einen der Vizepräsidenten vertreten.
6. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs, schriftliche Ausfertigungen in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten. Im Falle einer Verhinderung wird der Finanzreferent durch den Vizefinanzreferenten vertreten. Die Detailregelungen zu dieser Bestimmung, insbesondere Betragsgrenzen, werden in der Geschäftsordnung festgehalten.
7. Der Vorstand betraut nach Bedarf Funktionäre mit der Bearbeitung einzelner Sachgebiete.
8. Der Vorstand kann Komitees und Arbeitskreise für von ihm bestimmte Aufgaben einsetzen.
9. Interessenschutz der institutionellen Mitglieder: Auf Antrag eines institutionellen Mitgliedes hat ein Vorstandsbeschluss auf die Interessen der institutionellen Mitglieder in der Art Rücksicht zu nehmen, dass in einer zweiten Abstimmung überprüft wird, ob sich zwei Drittel der anwesenden Vertreter institutioneller Mitglieder gegen diesen Beschluss aussprechen, womit dieser Beschluss nicht zustande gekommen ist.

Art. 20: Der Generalsekretär

1. Der Vorstand wählt zur Führung der laufenden Aufgaben einen Generalsekretär (Schriftführer), der nach Weisungen des Vorstandes arbeitet.
2. Der Generalsekretär hat das Büro des Vereines zu leiten.

Art. 21: Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem amtierenden Präsidenten, dem Vorgänger des Präsidenten (solange kein für die nächste Funktionsperiode gewählter Präsident existiert), dem von der Generalversammlung für die nächste Funktionsperiode gewählten Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten, dem Vizefinanzreferenten sowie dem Generalsekretär (Schriftführer). Den Vorsitz führt der Präsident. Im Falle der Wiederwahl des amtierenden Präsidenten kooptiert der Vorstand ein weiteres Mitglied aus seinem Kreis in das Präsidium.
2. Den Sitzungen des Präsidiums können die Vorsitzenden von ständigen Komitees, die Leiter der Arbeitskreise und sonstige Funktionäre ohne Stimmrecht beigezogen werden (erweitertes Präsidium). Zu einzelnen Sitzungen/Tagesordnungspunkten können auch weitere Personen hinzugezogen werden.
3. Die Aufgaben des Präsidiums bestehen in der Vorbereitung der Vorstandssitzungen und in der Erledigung allfälliger vom Vorstand übertragener Aufgaben.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder persönlich oder via Videokonferenz anwesend sind. Über die Sitzungen des Präsidiums ist vom Generalsekretär ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

Die Präsidiumssitzung im Rahmen einer Videokonferenz ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Sitzung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht und es jedem Teilnehmer, der dazu grundsätzlich berechtigt ist, möglich ist, sich zu Wort zu melden und an

Abstimmungen teilzunehmen. Die übrigen Regelungen von Art. 21 gelten sinngemäß.

Art. 22: Forschungsinstitute

1. Die Forschungsinstitute der Gesellschaft haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Verfassung der Institute ist durch die Allgemeine Institutsordnung zu regeln. Diese ist vom Vorstand auszuarbeiten und zu beschließen. In Ergänzung dieser Institutsordnung können vom Vorstand spezielle Institutsordnungen für einzelne Institute genehmigt werden, welche die Allgemeine Institutsordnung ergänzen.

Art. 23 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder dieses zu veranlassen. Die Rechnungsprüfer haben binnen 4 Monaten nach Erhalt aller angeforderten Unterlagen dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
4. Ist der Verein auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch im Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.
5. Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Reichweite der Prüfungskompetenz kann das Schiedsgericht angerufen werden.
6. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Art. 17 Pkt. 8-10 sinngemäß.

Art. 24: Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jede der beiden Streitparteien nominiert ein Mitglied des Schiedsgerichtes. Diese beiden bestellen ihrerseits ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Nichteinigung entscheidet das Los.
3. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller drei Mitglieder beschlussfähig. Es fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
4. Gegen den Beschluss des Schiedsgerichtes kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides an die Generalversammlung berufen werden. Die

OCG STATUTEN

Berufung muss unter Anführung von Gründen schriftlich dem Generalsekretär zugeleitet werden. Die nächste Generalversammlung entscheidet dann endgültig.

Stand: 25. Jänner 2024